
TOP 21:

Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 700/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung dient im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/1787 zur Änderung der Anhänge II und III der Richtlinie 98/83/EG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 260 vom 7.10.2015, S. 6) in nationales Recht.

Kern der Änderung ist die Aufnahme der Möglichkeit für Wasserversorgungsunternehmen, auf freiwilliger Basis eine risikobewertungsbasierte Anpassung der Probennahmeplanung für eine Trinkwasserversorgungsanlage (RAP) beim Gesundheitsamt zu beantragen. Für die spätere Durchführung werden seitens des Umweltbundesamtes begleitende Leitlinien erarbeitet. Wird die Option RAP seitens der Wasserversorger nicht gewählt, muss eine Endproduktkontrolle mit "starrem" Umfang nach Anlage 4 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) entsprechend Anhang II der EG-Trinkwasserrichtlinie durchgeführt werden.

Durch die Umsetzung des geänderten Anhangs III der EG-Trinkwasserrichtlinie werden der (als neue Vorgabe "starre") Untersuchungsumfang und die Häufigkeit der Untersuchungen in Abhängigkeit von der abgegebenen Wassermenge in einem Wasserversorgungsgebiet sowie die Anzahl der Untersuchungen der zwei verschiedenen Untersuchungsgruppen (neue Bezeichnung: Parameter der Gruppen A und B) in § 14 in Verbindung mit Anlage 4 der TrinkwV festgelegt. Weiterhin erfolgen in § 15 TrinkwV Regelungen zur Aktualisierung der mikrobiologischen Analysenverfahren durch das Umweltbundesamt und der Verfahrenskennwerte für chemisch-physikalische Untersuchungen sowie die Festlegung der Probennahmeverfahren und Probennahmestellen in Verbindung mit Anlage 5 der TrinkwV. Die Inhaber von kleinen dezentralen Wasserwerken (Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe b TrinkwV – so genannte b-Anlagen) müssen zukünftig die vormals "umfassenden" jährlichen Untersuchungen (neu: Untersuchung der B-Parameter) nur noch alle drei Jahre durchführen.

Darüber hinaus haben neue Erkenntnisse im Bereich der Trinkwasserhygiene sowie Erfahrungen beim Vollzug der TrinkwV 2001 weiteren Anpassungs- und Änderungsbedarf aufgezeigt. Durch das vorgesehene Einbringungsverbot für

Gegenstände und Verfahren, die nicht der Trinkwasserversorgung dienen, wird der gesundheitliche Verbraucherschutz verbessert. Das Recht der Verbraucher auf Informationen über die Qualität des Trinkwassers wird klargestellt, und durch die neue Pflicht der Untersuchungsstellen, Legionellenbefunde direkt an das Gesundheitsamt zu melden, wird der Verbraucherschutz gestärkt. Inhaber von Kleinanlagen zur Eigenversorgung werden bezüglich des Untersuchungsaufwands erheblich entlastet.

Schließlich werden einige Verwaltungsvereinfachungen, deren Bedarf in der Vollzugspraxis festgestellt worden war, umgesetzt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Neben redaktionellen Änderungen empfiehlt der Ausschuss

- die Regelungen zu Untersuchungsverfahren und Untersuchungsstellen präziser zu formulieren (§ 15 TrinkwV) sowie
- den Zeitraum zwischen den Überwachungen von Wasserversorgungsanlagen zur Eigenversorgung von drei auf fünf Jahre auszudehnen (§ 19 Absatz 5 Satz 3 TrinkwV).

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zur vollständigen Umsetzung der EG-Trinkwasserrichtlinie in nationales Recht, § 14 Absatz 2a Satz 2 Nummer 3 TrinkwV um eine Verweisung auf Regelungen der Grundwasserverordnung zu ergänzen.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme einer Entschließung. Damit soll die Bundesregierung gebeten werden zu prüfen, ob die allgemein anerkannten Regeln der Technik gegebenenfalls in einem weiteren Verordnungsgebungsverfahren normiert werden sollten, um insbesondere die Rechtssicherheit bei Haftungsfragen zu erhöhen.

Darüber hinaus soll die Bundesregierung gebeten werden, bei den anstehenden Beratungen zur Änderung der Richtlinie 98/83/EG für die Beibehaltung der bisherigen Regelungen für Wasserversorgungsanlagen von weniger als 10 m³ täglicher Abgabemenge im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit im EU-Recht hinzuwirken.

Der federführende **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ebenfalls die Annahme einer EntschlieÙung. Mit dieser wird die Bundesregierung gebeten, im Rahmen der nächsten Änderung der Trinkwasserverordnung zu prüfen, ob der Grenzwert für Chrom von derzeit 0,050 mg/l auf 0,0050 mg/l gesenkt werden kann.

Der federführende **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfehlen dem Bundesrat darüber hinaus die Annahme einer EntschlieÙung, mit der die Bundesregierung gebeten wird

- bei der nächsten Änderung der Trinkwasserverordnung eine Regelung zu treffen, durch die noch vorhandenen Bleileitungen in Trinkwasser-Installationen und bei Hausanschlüssen baldmöglichst außer Betrieb genommen werden und auch
- zu prüfen, ob der Austausch von Bleileitungen in Trinkwasser-Installationen und Hausanschlussleitungen mit Fördermitteln unterstützt werden kann.

Schließlich empfiehlt der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** dem Bundesrat, die Bundesregierung möge prüfen, ob für die Veröffentlichung der zugelassenen Untersuchungsstellen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 4 TrinkwV eine gemeinsame, bundeseinheitliche Liste auf der Plattform ReSyMeSa (Recherchesystem Messstellen und Sachverständige) genutzt werden kann.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 700/1/17** zu entnehmen.

